56. Änderung Flächennutzungsplan

Zusammenfassende Erklärung

gem. §6a BauGB

Gemeinde Schermbeck

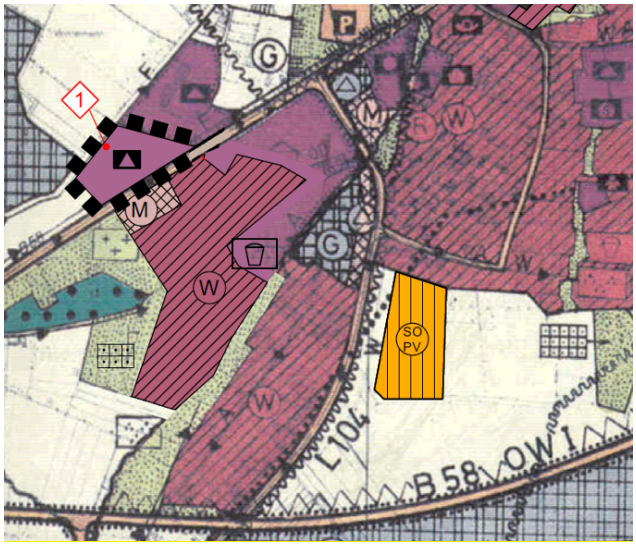

Inhalt

1 Planungsbegründung
2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts
3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung des Feststellungsbeschlusses zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck wird gem. § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 3 (2) BauGB sowie § 4 (1) u. § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1 Planungsbegründung

Der Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss des Rates der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 16.08.2023 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan gem. §§ 2 bis 7 BauGB zu ändern, um die beabsichtigte Erweiterung des Grundschulstandortes an der Weseler Straße planungsrechtlich zu ermöglichen. Anlass dieser Änderung ist die geplante Zusammenführung der beiden Grundschulstandorte der Gemeinde Schermbeck. Dadurch wird ein Neubau des zentralen Schulstandortes an der Weseler Straße auf dem Grundstück des bisherigen Hauptstandortes sowie den westlich angrenzenden Flächen erforderlich.

Der Änderungsbereich befindet sich südwestlich des Ortskerns von Schermbeck und umfasst eine Gesamtfläche von ca. 1,2 ha. In der Örtlichkeit stellt sich der Änderungsbereich derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) ohne Grünstrukturen dar.

Für den bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellten Änderungsbereich soll zukünftig eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dargestellt werden, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für geplante Erweiterung des Grundschulstandortes zu schaffen.

2 Abwägung der Umweltbelange / Ergebnisse des Umweltberichts

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans wurde gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Umweltbericht fasst die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen zusammen und kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Umsetzung des Planvorhabens keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sind, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden.

So werden mit dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da

- die Schutzgüter von Natur, Boden und Landschaft überwiegend von geringer bis durchschnittlicher Qualität sind,
- das Plangebiet bereits durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist,
- unter Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen (Gehölzentfernung nach § 39 nur außerhalb der Brutzeit) durch die Änderung keine

artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG vorbereitet werden,
- immissionsschutzrechtliche Maßnahmen (passive Schallschutzmaßnahmen gemäß den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen) auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt sind, die eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sicherstellen.

3 Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Verfahrensablauf	Termine
Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans gem. § 2 (1) BauGB durch den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde Schermbeck	16.08.2023
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlussbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB am	05.12.2023
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vom	13.12.2023 bis 16.01.2024
Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom	13.12.2023 bis 16.01.2024
Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB durch den Planungs-, Umwelt- und Mobilitätsausschuss der Gemeinde Schermbeck am	06.03.2024
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB am	27.12.2024
Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplans mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB vom	03.01.2025 bis 03.02.2025
Nach der Prüfung der fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erfolgte der Feststellungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Schermbeck gemäß § 10 (1) BauGB am	20.03.2025
Bekanntmachung des Feststellungsbeschluss gemäß § 10 (3) BauGB am	

Auf Grundlage der vorgehenden zusammengefassten Begründung zur 56. Änderung des Flächennutzungsplans und den dargestellten Ergebnissen der Umweltprüfung erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) u. § 4 (1) BauGB sowie § 3 (2) u. § 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen:

Gem. **§ 3 (1) u. § 3 (2) BauGB** wurden aus der Beteiligung der **Öffentlichkeit** keine abwägungsrelevanten und umweltbezogenen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Gem. **§ 4 (1) BauGB** wurden von den **Trägern öffentlicher Belange** folgende abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise vorgetragen:
- Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 15.01.2024

Dem Hinweis zum Immissionsschutz wurde bereits durch ein zwischenzeitlich erstelltes Immissionsschutz-Gutachten berücksichtigt. Die Untersuchung kam dabei zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte im Hinblick auf den geplanten Schulstandort eingehalten bzw. unterschritten werden.

- Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.01.2024
  Die Hinweise des Geologischen Dienstes wurden im weiteren Verfahren berücksichtigt und die Informationen des Geologischen Dienstes zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Hinblick auf das Schutzgut Boden wurden, in dem zu diesem Zeitpunkt noch zu erarbeitenden Umweltbericht berücksichtigt.
- Emschergenossenschaft/Lippeverband, Schreiben vom 11.01.2024
  Die Vorschläge des Verbandes zu den Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimaanpassung wurden im weiteren Aufstellungsverfahren zum parallellaufenden Bebauungsplan Nr. 58, geprüft. Zur Anregung, den südwestlich angrenzenden Wald zu erhalten, ist anzumerken, dass der Wald erhalten werden soll.

Gem. **§ 4 (2) BauGB** wurden von den **Trägern öffentlicher Belange** folgende abwägungsrelevante Anregungen und Hinweise vorgetragen:

- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 21.01.2025
  Die Hinweise, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden darf und Ansprüche auf aktive und/ oder passive Schallschutz sowie ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen der Schadstoffausbreitung nicht geltend gemacht werden können, wurden zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 30.01.2025
  Es wurde zur Kenntnis genommen, dass Bedenken hinsichtlich der geschützten Allee bestanden. Im parallel in Aufstellung befindlichem Bebauungsplan wurden die Bäume zusätzlich mit Baumart und Kronendurchmesser ergänzt. Die überbaubare Flächen wurden so festgesetzt, dass ein ausreichender Abstand zur Allee eingehalten und der Schutz gewährleistet wurde. Innerhalb der Schutzabstände gem. DIN 18920 befinden sich keine überbaubaren Flächen. Da sich im Rahmen der Erschließung ein Eingriff in die südlich verlaufende nach § 41 LNatSchG geschützte Allee nicht gänzlich vermeiden lässt, erfolgt in Absprache mit der UNB des Kreis Wesel eine Ersatzpflanzung.

4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Planung soll der bestehende Bedarf nach einem neuen zentralen Schulstandort planungsrechtlich erfüllt werden.
Der Änderungsbereich ist aufgrund der bereits angrenzend bestehenden Schule, der Größe und Verfügbarkeit sowie der günstigen Anbindung und

Lage am Siedlungsraum besonders geeignet. In Schermbeck findet sich kein anderweitiger Standort, der unter Berücksichtigung der regionalplanerischen Vorgaben für eine entsprechende Schulentwicklung zur Verfügung steht. Dementsprechend liegen auch keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Eine anderweitige Planung mit geringeren städtebaulichen bzw. umweltplanerischen Auswirkungen (z. B. geringere Flächeninanspruchnahme) liegen ebenfalls nicht vor.

Im Auftrag der Gemeinde Schermbeck
Coesfeld, im März 2025

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld